

Finanzordnung (FO) des Deutscher Ringer-Bund e.V.

Inhalt

§ 1	Haushaltswesen	2
§ 2	Finanzverwaltung	2
§ 3	Überwachungs- und Rechnungslegungspflichten des Vizepräsidenten Verwaltung	2
§ 4	Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten	2
§ 5	Sitzungen, Lehrgänge usw.	3
§ 6	Kassenprüfer	3
§ 7	Hauptamtliche Mitarbeiter	3
§ 8	Erstattung von Auslagen	3
§ 9	Grund- bzw. Jahresbeitrag sowie Zusatz- und Sonderbeiträge	4
§ 10	Startgenehmigungsgebühren und sonstige Gebühren	5
§ 11	Gebühren für Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe	6
§ 12	Gebühren bei Vereinswechsel	7
§ 13	Beiträge für die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaften	7
§ 14	Teilnehmergebühren	7
§ 15	Finanzverkehr	8
§ 16	Kostenersatz bei Vereinswechsel	8
§ 17	Aufnahmebeiträge	9
§ 18	Wegfall des Kostenersatzes bei Ruhen der aktiven Wettkampftätigkeit	9
§ 19	Verteilung der Einnahmen bei Kostenersatz	10
§ 20	Umsatzsteuerpflicht	10
§ 21	Zahlungsverpflichtungen	10
§ 22	Inkrafttreten	10

§ 1 Haushaltswesen

- (1) Der Vorstand hat für das Geschäftsjahr einen ordentlichen Haushaltsplan zu erstellen und diesen durch die Delegiertenversammlung genehmigen zu lassen. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage der Finanzierung des DRB.
- (2) Erweisen sich die im ordentlichen Haushaltsplan vorgesehenen Beträge für das laufende Geschäftsjahr als nicht ausreichend, so ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.

§ 2 Finanzverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte des DRB führt als einnehmende und auszahlende Stelle ausschließlich des Generalsekretärs oder ein mit dieser Aufgabe dauerhaft oder im Einzelfall ausdrücklich beauftragter Mitarbeiter des DRB (die „**Finanzstelle**“).
- (2) Neben der Finanzstelle ist kein anderes Referat des DRB berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Präsidium ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen werden.
- (3) Einnahmen und Ausgaben sind mit Belegen zu dokumentieren.
- (4) Ausgaben sind von der Finanzstelle auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und vom Präsidenten oder dem Vizepräsident Verwaltung, soweit diese der Finanzstelle nicht die Vollmacht hierzu erteilt haben, zur Zahlung anzuweisen. Die Ausgabebelege sind mit Datum und Unterschrift und dem Vermerk „zur Zahlung angewiesen“ zu versehen. Ohne diesen Anweisungsvermerk dürfen keine Zahlungen geleistet werden.
- (5) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Konto des DRB bei der Sparkasse Dortmund abgewickelt. Die Bankdaten lauten: IBAN DE56 4405 0199 0001 2168 56 / SWIFT-BIC DORTDE33XXX. Auf Zahlungsbelegen ist stets zwingend der Name des Einzahlers und der Verwendungszweck anzugeben.

§ 3 Überwachungs- und Rechnungslegungspflichten des Vizepräsidenten Verwaltung

- (1) Der Vizepräsident Verwaltung des DRB ist dem Präsidium gegenüber für die Abwicklung sämtlicher finanzieller Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr, die Buchhaltung und übt Kontrolle über die Kontoführung aus.
- (2) Der Vizepräsident Verwaltung hat dem Präsidium binnen vier (4) Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres unter Vorlage einer vollständigen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Ferner obliegt es dem Vizepräsidenten Verwaltung, die Kostenrechnung der Funktionäre und Angestellten zu überprüfen und, sofern erforderlich, zu korrigieren.
- (3) Der Vizepräsident Verwaltung ist im Interesse der sparsamen Haushaltsführung berechtigt, beim Präsidium besondere Sparmaßnahmen zu beantragen und nach Genehmigung durchzuführen.

§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Der Abschluss von Verträgen sowie das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Präsidium vorbehalten („**Rechtsbindungsvorbehalt**“), wobei Verbindlichkeiten, die über den Betrag von EUR 5.000,00 nicht hinausgehen, vom Präsidenten und Vizepräsidenten Verwaltung begründet und nachträglich durch das Präsidium genehmigt werden können.
- (2) Anschaffungen für das Büro und den laufenden Geschäftsbetrieb unterfallen nicht dem Rechtsbindungsvorbehalt, sofern diese im Einzelfall EUR 5.000,00 nicht überschreiten.

§ 5 Sitzungen, Lehrgänge usw.

- (1) Die Referate berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Bedarf und vorheriger Genehmigung durch den Präsidenten ein. Dem Präsidium ist über das Generalsekretariat rechtzeitig Mitteilung zu machen unter Angabe von Tag, Ort, Dauer und Zweck der Sitzung oder des Lehrganges sowie über den Kreis der Teilnehmer und die geschätzten Kosten.
- (2) Der Vizepräsident Verwaltung ist berechtigt, Maßnahmen zur Kostenreduktion anzuweisen bzw. einzelne geplante Maßnahmen zu streichen, soweit die Kosten ein normales Maß übersteigen, oder wenn der gleiche Zweck durch sparsameren Mitteleinsatz erreicht werden kann.

§ 6 Kassenprüfer

- (1) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, einmal im Jahr eine Prüfung der Kasse und laufenden Buchführung, vor allem aber eine Prüfung (Revision) der Jahresrechnung des Vorstands vorzunehmen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Präsidium schriftlich bekanntzugeben („**Prüfbericht**“) und sodann der (ordentlichen) Delegiertenversammlung als Grundlage zur Entscheidung über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums vorzulegen.
- (2) Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kasse (Konten) und die Bücher, einschließlich der zu Kassenprüfung notwendigen Belege, zu gewähren.
- (3) Beanstandungen der Kassenprüfer haben sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht hingegen auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von (u.a. genehmigten) Ausgaben zu erstrecken. Der Prüfbericht der Kassenprüfer soll eine von der Delegiertenversammlung weisungsunabhängige Empfehlung darüber enthalten, ob der Vorstand und das Präsidium zu entlasten sind.
- (4) Zu Kassenprüfern sind mindestens drei (3) Personen zu bestimmen. Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Die Wahl zum Kassenprüfer erfolgt durch die Delegiertenversammlung für die Dauer einer Amtszeit von vier (4) Jahren, wobei maximal zwei (2) unmittelbar aufeinanderfolgende Amtszeiten (insgesamt damit acht Jahre) zulässig sind. Die Wahl der Kassenprüfer muss im Wechsel erfolgen.

§ 7 Hauptamtliche Mitarbeiter

- (1) Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist im Einzelfall nur dann nicht zuständig, wenn die Mitarbeiter nicht durch den DRB vergütet werden bzw. es sich um hauptamtliche Mitarbeiter handelt, die von dem für Sport zuständigen Bundesministerium finanziert sind.

§ 8 Erstattung von Auslagen

- (1) Die Erstattung von Auslagen ist für alle Mitarbeiter einheitlich wie folgt geregelt:
 - a) Tagegeld: die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bestimmt sich nach § 4 Absatz 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung des Bundesreisekostengesetzes. Die Teilnahme an Sitzungen bzw. einer Dienstreise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung.
Die Entschädigungen für Kampfrichter regeln sich nach den jeweils gültigen Richtlinien des DRB und der Landesverbände.
 - b) Fahrtkosten: für Reisen mit der Bahn werden, vorbehaltlich Satz 2, grundsätzlich die Kosten der 2. Klasse vergütet. Für Reisen mit dem Pkw werden für jeden gefahrenen Kilometer EUR 0,30 vergütet. Die Kilometer, die am Sitzungsort dienstlich gefahren werden, werden ebenfalls vergütet. Eine Mitnahmeentschädigung für weitere Personen wird nicht erstattet. Diese Regelung gilt nur für Maßnahmen, die durch DRB-Eigenmittel finanziert werden.
 - c) Übernachungskosten: Kosten für notwendige Übernachtungen werden im Rahmen der Haushaltsmittel auf Antrag und unter Vorlage der Rechnungsbelege erstattet. Dies gilt jedoch nur, soweit die Auslagen zuvor angezeigt und angemessen sind.

- d) Sondervergütung: Beauftragt der Vorstand per Beschluss einen Mitarbeiter mit der Ausarbeitung eines auf wissenschaftlicher Höhe stehenden Referates, so kann dafür im Einzelfall ein angemessenes Honorar in Höhe von bis zu EUR 2.500,00 gegeben werden.

Abweichend von **Satz 1 lit. b)** können im Rahmen der Haushaltsmittel im Einzelfall auch die Kosten der 1. Klasse einer notwendigen Reise mit der Bahn vergütet werden.

- (2) Für die Kostenerstattung, die durch eine Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen entstehen, genügt zum Nachweis ein Beschluss des Vorstands.

§ 9 Grund- bzw. Jahresbeitrag sowie Zusatz- und Sonderbeiträge

- (1) Die LO des DRB zahlen einen jährlichen Beitrag, der sich nach der Anzahl der im Vorjahr bestellten und vollständig bezahlten Kontrollmarken richtet. Dieser Grundbetrag beträgt pro angefangene 50 Kontrollmarken EUR 50,00.
- (2) Die Mitgliedsvereine der LO des DRB zahlen, mit Ausnahme derjenigen Vereine, die nicht am Sportbetrieb (u.a. Einzelmeisterschaften, Ligen) teilnehmen oder im Vorjahr weniger als 5 Kontrollmarken bestellt haben, einheitlich einen Jahresbeitrag in Höhe von EUR 175,00.
- (3) Jeder Verein hat für seine an den Rundenkämpfen teilnehmende aktive Mannschaft (für jedes Sportjahr) darüber hinaus einen Zusatzbeitrag in Euro (EUR) wie folgt zu entrichten:

a) Mannschaft der Bundesliga	800,00
b) Mannschaft der obersten Leistungsklasse eines Landes bzw. Regionalliga	500,00
c) für alle weiteren Mannschaften	200,00
d) Mindestbeitrag (Vereine ohne Mannschaften)	100,00

Für Landesorganisationen, deren Ligen system unterhalb der Bundesligen aus weniger als drei Leistungsklassen besteht, wird für alle Mannschaften, die an diesen Ligen teilnehmen, der Beitrag nach Absatz (3) lit. c) berechnet.

Die in diesem Punkt aufgeführten Beiträge in Abhängigkeit zur Ligazugehörigkeit werden bei einem „Pausieren“ oder „Aussetzen“ der Saison jeweils von der Ligazugehörigkeit während des „Pausierens“ oder „Aussetzens“ berechnet.

- (4) Die nach Maßgabe der Absätze (1) und (2) erzielten Einnahmen fließen zu 100 % dem DRB zu, wobei die Beiträge den LO jeweils zum 01.07. eines Jahres und den Vereinen jeweils zum 01.03. eines Jahres mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung gestellt werden. Die Einnahmen aus den Zusatzbeiträgen nach Absatz (3) werden zwischen DRB und LO zu gleichen Anteilen (50:50) verteilt, wobei die Beiträge aus Absatz (3) sämtlich an die LO zu entrichten und von dieser für alle Vereine der LO gemeinsam an den DRB zu überweisen sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Absätze sind folgende Sonderbeiträge als jeweils Einmalzahlung in Euro (EUR) an den DRB zu entrichten:

a) Play-Offs – Deutsche Mannschaftsmeisterschaften Männer:	
aa) Halbfinale	2.000,00
bb) Finale	4.000,00
b) Beitragspauschale je Heimkampf im Rahmen der Aufstiegskämpfe zur Bundesliga (vom Veranstalter zu entrichten)	150,00
c) Sonderbeitrag für die Ausrichtung eines Freundschaftskampfes mit einer ausländischen Mannschaft (nach Genehmigung durch DRB)	25,00
d) Sonderbeitrag für die Ausrichtung eines nationalen und/oder internationalen Schüler- und Jugendturniers	25,00

- | | | |
|----|--|----------|
| e) | Startgebühr für Mannschaftskämpfe bzw. Lizenzgebühr für die Vereine der Bundesliga | 150,00 |
| f) | Lizenz-Kaution für die Vereine der Bundesliga | 3.000,00 |

(6) Einführung einer Ausbildungsvergütung

Für einen Verein (Ausbildungsverein) entsteht ein Anspruch gegenüber einem Bundesligaverein (1. und 2. Bundesliga) auf eine Ausbildungsvergütung, wenn:

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | der Sportler mind. 3 Jahre für den Ausbildungsverein im Einzel startberechtigt war, bevor der Sportler das 18. Lebensjahr vollendet hat. | |
| b) | für den Sportler eine Lizenz für die 1. oder 2. Bundesliga beantragt und genehmigt wurde | |
| c) | der Ausbildungsverein beantragt die Ausbildungsvergütung direkt beim Bundesligaverein, für den der Sportler die Startberechtigung für das Mannschaftsstartrecht hat. Dieser hat die Entschädigung zu begleichen | |
| d) | die Ausbildungsvergütung kann für jede Saison neu angefordert werden. | |
| e) | für ein Sportler der 2. Bundesliga werden fällig: | 200,00 |
| f) | für ein Sportler der 1. Bundesliga werden fällig: | 300,00 |
| g) | die Nachweispflicht der Startberechtigung liegt beim Ausbildungsverein | |
| h) | der Stichtag den Anspruch geltend zu machen ist der 28.2. des Folgejahres. Ansprüche, die danach geltend gemacht werden verfallen. | |
| i) | Fälligkeit der Zahlung für den Bundesligaverein ist der 31.3. des Folgejahres. | |

Der Betrag der Ausbildungsvergütung wird pro Jahr prozentual aufgeteilt, dabei muss eine jeweilige Startberechtigung von 3 Jahren nachgewiesen werden.

- (7) Der Mitgliedsbeitrag des DOSB wird vom DRB an die Landesorganisationen weiterberechnet. Den Landesorganisationen steht das Recht zu, diesen Beitrag ihren Mitgliedsvereinen in Rechnung zu stellen.

§ 10 Startgenehmigungsgebühren und sonstige Gebühren

- (1) Folgende Startgenehmigungs- bzw. sonstigen Gebühren sind in Euro (EUR) zu erheben:

- | | | | |
|----|---|---------------|--------|
| a) | Lizenzmarken für Ringer | 1. Bundesliga | 120,00 |
| | | 2. Bundesliga | 100,00 |
| | Aufsteiger zur 2. Bundesliga zahlen im 1. Jahr nur 50% der angesetzten Gebühr | | |
| b) | Zusatzgebühr für Lizenzen mit UWW-Europe-Freigabe | | 100,00 |
| c) | Lizenzmarken für Kampfrichter mit Bundeslizenz | | 50,00 |
| d) | Kontrollmarken für Frauen und Männer | | 20,00 |
| e) | Kontrollmarken für Jugendliche | | 10,00 |

Die Entgelte (Gebühren) für Kontrollmarken nach **lit. d) und e)** fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% der LO zu.

f)	Ehrennadel	25,00
g)	Trainerlizenz	
	- Erstaussstellung und Verlängerung	10,00
	- Ausstellung von Zweitschriften	20,00
h)	Feststellung N4 / N6-Status	
	- Erstaussstellung	50,00
	- Verlängerung	25,00

Ausschließlich der DRB ist berechtigt, den N4 / N6-Status für die Bundesliga auszustellen.

- (2) Für Lizenzanträge, die nach dem 30.06 des laufenden Jahres beim DRB eingereicht werden, wird die doppelte Lizenzgebühr erhoben. Die LO haben für ihren Bereich selbständig die Festlegung einer doppelten Lizenzgebühr zu bestimmen.

§ 11 Gebühren für Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe

- (1) Als Verfahrensgebühr für einen Protest nach § 17 RuSO der Rechts- und Strafordnung (RuSO) des DRB wird erhoben:
- | | | |
|----|---------------------------------|--------|
| a) | Bundesliga | 250,00 |
| b) | die drei höchsten Landesklassen | 100,00 |
| c) | die restlichen Landesklassen | 50,00 |
| d) | Bezirks- und Kreisklasse | 25,00 |
| e) | Jugendmannschaften | 15,00 |
- (2) Als Verfahrensgebühr für eine Beschwerde nach § 18 RuSO und eine Berufung nach § 33 RuSO wird erhoben:
- | | | |
|----|---|--------|
| a) | gegen Entscheidungen des Kreis- und Bezirks-Rechtsausschusses | 50,00 |
| b) | gegen Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses I. Instanz | 100,00 |
| c) | gegen Entscheidungen des Bundesrechtsausschusses I. Instanz | 300,00 |
| d) | Verwaltungsentscheidungen, wie Ordnungsgeldbescheide | 100,00 |
- (3) Als Verfahrensgebühr für eine Klage nach § 19 RuSO wird erhoben:
- | | | |
|----|----------------------------------|--------|
| a) | in der Bundesliga je Kläger | 500,00 |
| b) | in allen anderen Ligen je Kläger | 100,00 |
- (4) Als Verfahrensgebühr im Falle der Berufung und Zuständigkeit des Sportrichters nach § 11 RuSO wird erhoben:
- | | | |
|----|--|--------|
| a) | Endrunde DMM und Aufstieg zur 1. und 2. Bundesliga | 300,00 |
| b) | Turniere und Einzelmeisterschaften Frauen, Männer, U20 | 100,00 |
| c) | Turniere und Einzelmeisterschaften Jugend U17 bis U8 | 75,00 |
- (5) Als Verfahrensgebühr im Falle der Einreichung eines Wiederaufnahmeantrags nach § 37 RuSO wird für alle Klassen eine Gebühr von EUR 250,00 erhoben.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts VII. der RuSO.

§ 12 Gebühren bei Vereinswechsel

- (1) Bei einem Vereinswechsel für Einzel- und Mannschaftskämpfe (einschl. Neuaufnahmen) oder bei einem Vereinswechsel nur für Mannschaftskämpfe (einschl. Neuaufnahmen) gelten die nachstehenden Gebühren:

a) Passanträge für Ringer ohne deutsche Staatsbürgerschaft ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	40,00
b) Passanträge für Ringer mit und ohne deutsche Staatsbürgerschaft, wenn sie im Ausland aktiv waren	40,00
c) Passanträge von einer LO zu einer anderen LO	40,00
d) Ringer mit und ohne deutsche Staatsbürgerschaft ab der U12, bei Vereinswechsel innerhalb der LO	40,00

Die Entgelte (Gebühren) bei einem Vereinswechsel nach **lit. a) bis c)** fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% der LO zu. Die Entgelte (Gebühren) bei einem Vereinswechsel nach **lit. d)** fließen zu 100% der LO zu.

e) Bei einem Vereinswechsel nur für Einzelkämpfe	40,00
--	-------

Die Entgelte (Gebühren) bei einem Vereinswechsel nach **lit. e)** fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% der LO zu.

f) Ausstellung eines Startausweises für Einzelmeisterschaften ohne Vereinswechsel	20,00
---	-------

Die Entgelte (Gebühren) für die Ausstellung eines Startausweises nach **lit. f)** fließen zu 100% dem DRB zu.

§ 13 Beiträge für die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaften

- (1) Für die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaften werden je Stilart folgende Beiträge in Euro (EUR) erhoben:

a) U14, U17 und U20 (Einzel)	750,00
b) Schülermannschaft	250,00
c) Jugendmannschaft	250,00
d) weibliche Jugend (Einzel)	750,00
e) Junioren (Einzel)	750,00
f) Männer (Einzel)	5.000,00
g) Frauen (Einzel)	750,00

- (2) Bei Zusammenlegung einzelner Meisterschaften kann das Präsidium eine Sonderregelung über die Höhe der Übertragungsgebühr treffen.

§ 14 Teilnehmergebühren

- (1) Als Teilnehmergebühr (Einzelmeisterschaften) bei den Deutschen Meisterschaften wird ein Betrag in Höhe von EUR 30,00 bzw. im Fall von Nachmeldungen eine Gebühr von EUR 60,00 erhoben. Die Teilnehmergebühren fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% dem Ausrichter zu. Für alle gemeldeten Personen ist eine Teilnehmergebühr zu entrichten.
- (2) Als Teilnehmergebühr je Mannschaft bei DMM (Schüler und Jugend) wird ein Betrag in Höhe von EUR 100,00 bzw. im Fall von Nachmeldungen ein Betrag von EUR 200,00 erhoben. Die Teilnehmergebühren fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% dem jeweiligen Ausrichter zu.

§ 15 Finanzverkehr

Der DRB wickelt den Finanzverkehr, mit Ausnahme der Bundesligavereine, mit den LO ab.

§ 16 Kostenersatz bei Vereinswechsel

- (1) Bei jedem Vereinswechsel, sowie bei jedem Neueintritt nach vorherigem Austritt aus dem letzten Verein, innerhalb von zwei (2) Jahren zwischen Ein- und Austritt, ist als Ausgleich ein Kostenersatz an den letzten Verein zu zahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Höhe dieses Kostenersatzes ist der Eingang der Unterlagen bei der LO (siehe §§ 8 und 9 Startberechtigungsbestimmungen). Bei einem Wechsel vom Ausland zu einem Verein in Deutschland muss, sofern der betroffene Ringer im Ausland gerungen hat, vom neuen Verein, für Ringer mit und ohne deutsche Staatsbürgerschaft, insbesondere eingebürgerte deutsche Staatsbürger bzw. sog. Statusdeutsche, der in der FO festgelegte Aufnahmebeitrag (vgl. § 17) an den DRB und die LO (hierbei jeweils anteilig) gezahlt werden. Die Bestimmungen zum Kostenersatz gelten hierbei für Ringer ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, die einen gültigen Startausweis besitzen.
- (2) Bei einem Vereinswechsel für Einzel- und Mannschaftskämpfe oder bei einem Vereinswechsel nur für Mannschaftskämpfe sind die nachstehenden Gebühren zu erheben, wobei als Bundesliga-Ringer im Sinne der Bestimmungen nur solche Ringer gelten, die im Jahr vor dem Vereinswechsel eine Lizenz besessen haben:

a) Vereinswechsel zu einem Verein der 1. und 2. Bundesliga	1.000,00
b) Wechsel zu einem Verein der Regionalliga bzw. einem Verein der obersten Landeskategorie	750,00
c) Vereinswechsel zu allen anderen Vereinen	500,00

Wechselt ein Sportler zu einem Bundesligaverein (lit. a) und wird zunächst kein Startrecht für Bundesligen beantragt, erfolgt die Berechnung des Kostenersatzes gemäß den Bestimmungen der niedrigeren Klasse (lit. b und lit. c).

Eine Nachberechnung des Kostenersatzes erfolgt, sofern innerhalb eines Jahres ab Erteilung der Starterlaubnis eine Bundesligalizenz beantragt wird. Diese berücksichtigt die Differenz zwischen den ursprünglichen Kosten der niedrigeren Liga und den Kosten, die gemäß den Bestimmungen der Bundesliga fällig wären. Die Nachberechnung wird ab dem Zeitpunkt der Beantragung wirksam.

d) Landesmeister ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, ab dem Titelgewinn bis zum Ende des darauffolgenden Jahres (31.12.)	1.000,00
e) Mitglieder des Landeskaders ab dem 12. Lebensjahr	1.000,00

(von Beginn der Einstufung bis zum Jahresende des Ausscheidens aus dem Kader (31.12.); Mitglieder des Landeskaders können nur Sportler(innen) sein, die eine Startberechtigung für eine Deutsche Einzelmeisterschaft haben)

f) Mitglieder der DRB-Kernmannschaft	
- Olympiakader (OK)	2.500,00
- Perspektivkader (PK)	2.000,00
- Ergänzungskader (EK)	2.000,00
- Nachwuchskader (NK)	1.500,00
g) Deutsche Meister der U14, U17, U20 sowie Frauen und Männer, sofern sie nicht dem DRB-Kader angehören (ausländische nationale Meister werden dem Nachwuchskader gleichgestellt)	1.500,00

(maßgeblich ist die Zeit ab dem Titelgewinn bis zum Ende des darauffolgenden Jahres (31. 12.))

- h) Medaillen bei Kontinental- und Weltmeisterschaften sowie bei Olympischen Spielen in allen Altersbereichen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (drei Jahre ab Medaillengewinn bis 31. 12.)
- | | |
|------------------|----------|
| - Goldmedaille | 2.500,00 |
| - Silbermedaille | 2.000,00 |
| - Bronzemedaille | 1.500,00 |

- (3) Bei einem Vereinswechsel nur für Einzelkämpfe reduzieren sich die in Absatz (2) genannten Gebühren jeweils um 50%. Bei Vereins- oder Abteilungsaufösungen entfällt der Kostenersatzanteil für alle Aktiven des aufgelösten Vereins bzw. der aufgelösten Abteilung zum Zeitpunkt der offiziellen Bekanntmachung der Auflösung durch die LO. Der Kostenersatzanteil des DRB und/oder der LO gemäß **Absatz (2) lit. a) bis k)** bleibt bestehen

§ 17 Aufnahmebeiträge

- (1) Für Ringer mit und ohne deutsche Staatsbürgerschaft ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, die im Ausland aktiv waren, wird durch den DRB und seine LO je in gleicher Höhe ein Aufnahmebeitrag in Euro (EUR) wie folgt erhoben:

- a) Nationale Meister der Jugend, Junioren und Männer (DRB und LO je) 1.000,00

(maßgeblich ist die Zeit ab dem Titelgewinn bis zum Ende des darauffolgenden Jahres (31. 12.))

- b) Medaillen bei Kontinental- und Weltmeisterschaften (auch Jugend und Junioren) und bei Olympischen Spielen
- | | |
|------------------|--------------------------|
| - Goldmedaille | (DRB und LO je) 1.250,00 |
| - Silbermedaille | (DRB und LO je) 1.125,00 |
| - Bronzemedaille | (DRB und LO je) 1.000,00 |

(betreffend die maßgebliche Zeitspanne gilt § 16 (2) lit. k))

- c) Für alle übrigen ausländischen und deutschen Ringer, die im Ausland aktiv waren, gilt nachfolgender Aufnahmebeitrag:
- | | |
|---|------------------------|
| - Bundesliga | (DRB und LO je) 750,00 |
| - Verein der Regionalliga bzw. einem Verein der obersten Landesklasse | (DRB und LO je) 500,00 |
| - alle weiteren Landesklassen | (DRB und LO je) 250,00 |

- (2) Für Ringer ohne deutsche Staatsbürgerschaft ab dem 14. Lebensjahr, die das Ringen in Deutschland erlernt haben und vor Ablauf eines Jahres ab Starterlaubnis eine Bundesligalizenz erhalten, wird durch den DRB und seine LO jeweils ein Aufnahmebeitrag für das Ringen in der Bundeliga in Höhe von je EUR 750,00 erhoben.

- (3) Die Aufnahmebeiträge, mit Ausnahme derjenigen nach Absatz (2), sind bei der Beantragung der Starterlaubnis innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab Zugang des Starterlaubnisanspruchs bei der zuständigen LO an den DRB zu entrichten. Wird die Zahlungsfrist überschritten, so verlängert sich die Wartefrist zur Erteilung der Starterlaubnis automatisch um die Dauer der Fristüberschreitung.

§ 18 Wegfall des Kostenersatzes bei Ruhen der aktiven Wettkampftätigkeit

Der Kostenersatz (vgl. § 16) entfällt ausnahmsweise dann, wenn die Wettkampftätigkeit eines aktiven Ringers nachweislich im In- und Ausland zwei (2) Jahre oder länger geruht hat.

§ 19 Verteilung der Einnahmen bei Kostenersatz

- (1) Bei einem Vereinswechsel für Einzel- und Mannschaftswettkämpfe oder bei einem Vereinswechsel nur für Mannschaftswettkämpfe werden die Einnahmen bei Kostenersatz (vgl. § 16) wie folgt verteilt:
- | | |
|---|-----|
| a) Vereinswechsel ohne Bundesliga-Zugehörigkeit | |
| - abgebender (bisheriger) Verein | 80% |
| - LO | 20% |
| b) Vereinswechsel mit Bundesliga-Zugehörigkeit | |
| - abgebender (bisheriger) Verein | 80% |
| - LO | 10% |
| - DRB | 10% |
- (2) Bei einem Vereinswechsel nur für Einzelkämpfe gehen die Einnahmen unabhängig von der Ligazugehörigkeit zu 80% an den abgebenden (bisherigen) Verein und zu 20% an den DRB.

§ 20 Umsatzsteuerpflicht

- (1) Bei den in dieser Finanzordnung unter den **Abschnitten II. und III.** aufgeführten Beträgen (Jahres-, Zusatz-, Sonderbeiträge, Gebühren, Teilnehmergebühren, etc.) handelt es sich um Nettobeträge.
- (2) Soweit der leistende DRB, die LO oder Vereine (Rechnungsaussteller) für einzelne Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese auszuweisen und den Nettobeträgen hinzuzurechnen.

§ 21 Zahlungsverpflichtungen

- (1) Die Mitglieder des DRB/der LO verpflichten sich, ihrer Beitragspflicht und ihren sonstigen allgemeinen – sich aus dem Geschäftsverkehr zwischen dem Mitglied und dem DRB/der LO ergebenden – finanziellen Verbindlichkeiten umgehend und vollständig nachzukommen.
- (2) Bei Nichterfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten können durch den DRB/die LO beim zuständigen Rechtsausschuss Antrag auf Teilnahmesperre auf Zeit oder Dauer an Einzelmeisterschaften, -turnieren und Mannschaftskämpfen und/oder Ausschluss aus dem DRB/der LO gestellt werden. Hierbei ist dem Säumigen vor Verhängung der Sanktionsmaßnahmen durch den Rechtsausschuss grundsätzlich eine letzte angemessene Zahlungsfrist zu setzen. Werden sodann auch binnen dieser Frist die Verbindlichkeiten nicht vollständig beglichen, hat der zuständige Rechtsausschuss durch Beschluss zu entscheiden.
- (3) Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt, tritt eine Sperrwirkung im Falle einer nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Zahlung von Geldstrafen, Ordnungsgeldern und/oder Verfahrenskosten binnen der mit Verwaltungsentscheidung bzw. vom zuständigen Rechtsorgan gesetzten Frist spätestens dann automatisch, d.h. ohne weitere Anordnung ein, wenn das Generalsekretariat eine letzte Mahnfrist gesetzt hat, und auch auf diese hin nicht vollständig geleistet wird.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die FO wird zudem auf der offiziellen Homepage des DRB unter www.ringen.de zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten. Änderungen und Ergänzungen werden ebenfalls mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam und veröffentlicht.

Die am 19.10.2019 in Bad Mergentheim beschlossenen Änderungen treten zum 1.1.2020 in Kraft.

Die im schriftlichen Beschlussverfahren vom 22. Juni 2020 beschlossenen Änderungen treten ab sofort in Kraft und werden nach Ende der Bundesligasaison 2020 wieder gestrichen.

Die Änderungen der Delegiertenversammlung am 20.11.2021 in Bad Mergentheim treten ab sofort in Kraft.

Die im schriftlichen Beschlussverfahren vom 26. Januar 2023 beschlossenen Änderungen treten ab sofort in Kraft.

Die am 18.11.2023 in Dinkelsbühl beschlossenen Änderungen treten zum 1.1.2024 in Kraft.

Die am 21.12.2024 in Aschaffenburg beschlossenen Änderungen treten zum 1.1.2025 in Kraft.